

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohner,

gemäß § 32 Abs. 4 Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) und § 18 Abs. 7 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) weise ich Sie auf Ihr Widerspruchsrecht bezüglich Datenübermittlung in folgenden Fällen hin:

zu 1.)

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(Auszug aus § 29 Abs. 2 ThürMeldeG)

Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

- a) Familiennamen,
- b) Vornamen,
- c) Tag der Geburt,
- d) Geschlecht,
- e) Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- f) Übermittlungssperren sowie
- g) Sterbetag.

Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 13 Abs. 1 sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

zu 2. und 3.)

Datenübermittlung anlässlich von Alters- und Ehejubiläen

(Auszug aus § 32 Abs. 2 ThürMeldeG)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern von parlamentarischen und kommunalen Vertreterkörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien auf deren Ersuchen eine Melderegisterauskunft zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren erteilen. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die Goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 31 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des oder der Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

zu 4.)

Melderegisterauskunft an Parteien und Wählergruppen

(Auszug aus § 32 Abs. 1 ThürMeldeG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 31 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Auskünfte dürfen nur für Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

zu 5.)

Automatisierte elektronische Melderegisterauskunft

(Auszug aus § 31 Abs. 3 ThürMeldeG)

Einfache Melderegisterauskünfte können unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 durch Datenübertragung mittels automatisierten Abrufs über das Internet durch das Landesrechenzentrum aus den Spiegelregistern (§ 34 Abs. 2) und durch die Meldebehörde aus ihrem Melderegister erteilt werden. Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene gegenüber der für ihn zuständigen Meldebehörde dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. Die Meldebehörde und das Landesrechenzentrum dürfen die ihnen übermittelten Daten nur so lange speichern, wie es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

zu 6.)

Datenübermittlung gemäß § 58 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG)

Gemäß § 58 des WPfIG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

- a) Familienname,
- b) Vornamen
- c) Anschrift

Gemäß § 18 Abs. 7 MRRG in Verbindung mit § 25 MRRG weise ich darauf hin, dass die Personen, die im Kalenderjahr 2013 das 18. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1995), der Datenübermittlung widersprechen können.

zu 7.)

Datenübermittlung an Adressbuchverlage

(Auszug aus § 32 Abs. 3 ThürMeldeG)

Adressbuchverlagen darf Auskunft über

- a) Vor- und Familiennamen
- b) Doktorgrade und
- c) Anschriften der alleinigen bzw. Hauptwohnung (jedoch nicht die Anschriften nach § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1) sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Hinweise

Den Widerspruch können Bürger einlegen, die in der Gemeinde mit alleiniger bzw. Hauptwohnung gemeldet sind. Entsprechende Vordrucke sind als Anlage beigefügt, auf der Website der Gemeinde eingestellt und liegen in unserer Einwohnermeldestelle aus.

Der Widerspruch ist von keinen Voraussetzungen abhängig. Auch eine Begründung der Meldebehörde gegenüber ist nicht erforderlich.

Nobitz, 03.01.2012

Läbe
Bürgermeister